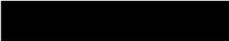


Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: 274513
Ihre Nachricht vom: 01.04.2023
Mein Zeichen: III 23
Meine Nachricht vom:

Herrn


Am Golfplatz 6a
21039 Escheburg

Kiel, April 2023

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz vom 01.04.2023 (Anfragenummer 274513)

Sehr geehrter Herr ,

mit Anfrage vom 01.04.2023 beantragten Sie Auskunft zu den rechtlichen Vorgaben von Lehraufträgen an Schulen und baten um Auskünfte zum Umfang und dem jeweiligen Ausbildungsstand.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Informationszugangsgesetz steht Ihnen ein Auskunftsanspruch hinsichtlich Informationen zu, die dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vorliegen.

Lehraufträge gibt es nur in einem sehr engen Rahmen an schleswig-holsteinischen Schulen. Lediglich in den Fächern Musik und Religion werden auf diese Weise Unterrichtsaufträge vergeben.

Für die beiden genannten Fächer gibt es Vereinbarungen und Kooperationen mit den Kirchen, sodass Kirchenmusikerinnen und –musiker sowie Geistliche für die Unterrichtserteilung eingesetzt werden können. Die Geistlichen habe entweder Vocatio oder Missio.

Eine Beschränkung zum Umfang ist nicht vorgesehen.

Für das Fach Religion stellt sich die Situation im Schuljahr 2022/23 wie folgt dar:

Evangelische Religion:

2 Lehraufträge an Förderzentren mit 21 Wochenstunden

32 Lehraufträge an berufsbildenden Schulen im Umfang von 555,5 Wochenstunden

Katholische Religion:

48 Lehraufträge an Gymnasien

1 Lehrauftrag an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe

84 Lehraufträge an Grundschulen

8 Lehraufträge an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe

Hierüber wurden insgesamt 526,93 Wochenstunden geleistet.

Musik:

1 Lehrauftrag an einer Grund- und Gemeinschaftsschule im Umfang von 8 Wochenstunden

1 Lehrauftrag an einer Grundschule mit zuletzt 5 Wochenstunden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auskunft nach dem Schleswig-Holsteinischen Informationszugangsgesetz kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur – Referat III 23 Personalreferat schulamtsgebundene Schulen und Deutsche Schulen in Nordschleswig, Landesförderzentren – Brunswiker Straße 16-22, 24105, Kiel, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

